



**Stellungnahme zur Medieninformation des schleswig-holsteinischen
MELUND vom 02. Oktober 2019 mit Blick auf die
Ausnahmegenehmigung zum Abschuss des Wolfes GW924m**

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Mit Medieninformation vom 2. Oktober 2019¹ hat das schleswig-holsteinische **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung** („MELUND“) über das Gespräch von Umweltminister Albrecht und seinem niedersächsischen Amtskollegen Lies in Brüssel zum Thema Herdenschutz an Deichen informiert. Danach habe Einvernehmen mit den Vertretern der EU-Kommission bestanden, dass an den Deichen nicht der gleiche Herdenschutz geleistet werden könne wie im Binnenland. Im letzten Absatz verweist das MELUND darauf, dass die Kommission in Bezug auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Wölfen die Gelegenheit genutzt habe, das bisherige Vorgehen von Schleswig-Holstein zu bestätigen.

Berlin, 18.10.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Vor dem Hintergrund dieser sehr pauschalen Ausführungen und dem letzte Woche ergangenen Urteil des EuGH zur finnischen Wolfsjagd, möchten wir in Bezug auf die aktuell diskutierte Ausnahmegenehmigung für den Abschuss des Wolfs GW924m, die durch eine Allgemeinverfügung abgelöst und ausgeweitet werden soll, noch einmal folgende klarstellenden Hinweise geben.

**1. Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 bzw. Verlängerung
vom 28. Februar 2019**

In der Begründung zur Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 zur Entnahme des Wolfes GW924m sowie in der Verlängerung vom 28.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

¹ https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2019/1019/191002_Wolfspraevention_Deiche.html

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Februar 2019 wird darauf abgestellt, dass der Abschuss erforderlich sei, da dieser Wolf bereits mehrfach den empfohlenen Herdenschutz überwunden und dort gehaltene Schafe getötet und verletzt habe.² In der Begründung der Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 heißt es hierzu:

„Im vorliegenden Fall hat die dahingehende Schadensprognose ergeben, dass es im Streifgebiet eines einzelnen residenten Wolfes bereits zu zahlreichen Rissereignissen an Nutztierbeständen, insbesondere Schafen, gekommen ist. Zusätzlich wurden in bislang acht Fällen empfohlene Herdenschutzmaßnahmen überwunden, so dass davon auszugehen ist, dass der in Rede stehende Wolf gelernt hat, in geschützte Schafherden einzudringen und innerhalb geeigneter Umzäunungen Schafe zu töten. Es ist deshalb auch in Zukunft damit zu rechnen, dass das Tier dieses Verhalten weiterhin zeigen und entsprechende Schäden in den Schafbeständen der betroffenen Region anrichten wird. Dadurch wird die Weidehaltung von Schafen in der Region grundsätzlich in Frage gestellt und die betroffenen Schafhalter existentiell bedroht. Der Ausnahmetatbestand des erheblichen wirtschaftlichen Schadens gemäß § 45 Abs. 7 S. 1. Nr. 1 BNatSchG ist damit erfüllt.“³

Auf Seite 5 der Ausnahmegenehmigung wird schließlich festgestellt:

„Wölfe, die gelernt haben, die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu überwinden, machen eine dauerhafte Weidehaltung von Schafen in der von ihnen genutzten Region nahezu unmöglich. Damit wäre die Existenz der in der Region wirtschaftenden Schafhalter bedroht, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen würden.“

² s. Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019, S. 3, 2. Absatz

³ s. Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019, S. 4, vorletzter Absatz

Die Begründung der Ausnahmegenehmigung stützt sich damit ausschließlich auf eine vermeintlich drohende Gefahr durch den Wolf GW924m, der gelernt haben soll, angemessene Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden. Zur Begründung der Erheblichkeit des Schadens wurde eine entsprechende Schadensprognose erstellt.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 11. September 2019 an Minister Albrecht⁴ ausgeführt haben, kann nach Ablauf von nunmehr acht Monaten die der Ausnahmegenehmigung zugrunde gelegte Schadensprognose vom 30. Januar 2019 nicht mehr aufrechterhalten werden, da sich die befürchteten Nutztierrisse innerhalb von wolfsicheren Umzäunungen nicht bestätigt haben. Der Großteil der aufgeführten Nutztierrisse erfolgte vielmehr in ungesicherten Herden, die im Rahmen der erstellten Schadensprognose nicht berücksichtigt werden dürfen. Eine einmal erstellte Prognose muss im weiteren Verlauf regelmäßig überprüft und verifiziert werden. Eine entsprechende Verifizierung ist auf Basis der vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen aber nicht möglich.

Auch aus der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 28. Februar 2019 ergeben sich keinerlei weitere Anhaltspunkte für über diesen Sachverhalt hinaus gehende Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

2. Medieninformation des MELUND zum Gespräch mit Vertretern der EU-Kommission

In der Medieninformation vom 02. Oktober 2019 wird nun auf eine vermeintliche Sondersituation beim Herdenschutz an Deichen abgestellt.

⁴ s. <http://www.djgt.de/artikel/2019/9/11/11-september-2019-pressemitteilung-der-djgt-zur-geplanten-allgemeinverfuegung-zur-entnahme-des-wolfes-gw924m>

Aus dieser Sondersituation werden verringerte Anforderungen an Herdenschutzmaßnahmen abgeleitet.

Für die aktuell diskutierte Ausnahmegenehmigung sind diese Ausführungen zum Herdenschutz an Deichen jedoch irrelevant.

Ob es sich bei den bisherigen, dem Wolf GW924m zugeordneten Nutzierrissen überhaupt um Nutzierrisse in einem Deichgebiet handelt, ist aus der vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen nicht ersichtlich. Dies müsste in einem ersten Schritt nachgewiesen werden.

Die Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 erwähnt diese vermeintliche Sondersituation in Deichgebieten darüber hinaus auch mit keinem Wort, so dass dieser Sachverhalt für die Beurteilung der Wirksamkeit der Ausnahmegenehmigung außer Betracht zu bleiben hat. Eine Ausnahmegenehmigung hat die Gründe, auf die sie sich stützt, explizit zu benennen und vor allem auch ausführlich darzulegen.

Eine entsprechende Begründungspflicht hat der EuGH in seinem Urteil von letzter Woche noch einmal explizit bestätigt, indem er die Verpflichtung betont hat *„eine genaue und angemessene Begründung für die Annahme darzutun, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die Ziele zu erreichen, auf die die fragliche Ausnahmegenehmigung gestützt wird. ... Diese Begründungspflicht ist nicht erfüllt, wenn die Entscheidung über die Ausnahme weder Angaben zum Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung enthält noch auf die in diesem Zusammenhang relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte verweist.“*⁵ Den entsprechenden Berichten

⁵ s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019 (C 674/17), Rn. 49 + 50.

sind dabei die „*besten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse*“⁶ zugrunde zu legen.

Da die vermeintliche Sondersituation beim Herdenschutz an Deichen in der erteilten Ausnahmegenehmigung zum Abschuss des Wolfes GW924m noch nicht einmal angesprochen wurde, kann eine diesen EU-rechtlichen Anforderungen genügende Begründung in den bisher ergangenen Ausnahmegenehmigungen demnach von vornherein auch gar nicht geliefert worden sein.

Neben einer konkreten Benennung dieses Argumentes müsste der Inhalt zudem mit belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. Studien in der Begründung der Ausnahmegenehmigung belegt werden.

Solange eine diesen Anforderungen entsprechende, auf den konkreten Einzelfall bezogene Begründung mit den entsprechenden Nachweisen in der konkreten Ausnahmegenehmigung aber fehlt, sind die in der Medieninformation mitgeteilten Inhalte für die aktuelle Diskussion um den Abschuss des Wolfes GW924m irrelevant.

Darüber hinaus sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Grundlage der geplanten Allgemeinverfügung eine zum Zeitpunkt dieser Verfügung wirksame Ausnahmegenehmigung sein muss, da die geplante Allgemeinverfügung nur den Kreis derer, die den Wolf töten sollen, erweitert, nicht aber eine Entscheidung nach § 45 Abs. 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt und/oder diese ersetzt.

Almuth Hirt
Vors. Richterin am BayObIG a.D.
Mitglied der DJGT

Christina Patt
Rechtsanwältin
Mitglied der DJGT

⁶ s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019 (C 674/17), Rn. 51.